

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lambrechten beschloss in seiner Sitzung vom 08.10.2021 die Änderung des § 7 der Abfallordnung der Gemeinde Lambrechten vom 23.09.2011

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.86/2021 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** Natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Utzenaich. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten, zum Altstoffsammelzentrum Utzenaich zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- 3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4) **Grünabfälle u. Häckselmaterial** sind zu den Öffnungszeiten zur Sammelstelle (Kläranlage Lambrecht) oder direkt zu den Öffnungszeiten zum Kompostierer Egger nach Ort i.l. zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

a) Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke (Abfall) 60 Liter EN 13592
- Kunststofftonne (Bio) 60 Liter EN 840-1
- Kunststofftonne (Abfall) 90 Liter EN 840-1
- Kunststofftonne (Bio) 120 Liter EN 840-1
- Kunststoffcontainer (Abfall) 1100 Liter EN 840-3
- Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter EN 13432

2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
a) 1-Personen-Haushalt	5 Liter
b) 2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
c) 3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
d) 4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
e) 5-Personen-Haushalt	15 Liter

3) Das Mindestabfallvolumen für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90-Liter.

4) Das Mindestabfallvolumen für Biotonnenabfall je Anfallstelle liegt bei 60-Liter.

5) Für größere Wohneinheiten (Wohnblöcke, Betreubares Wohnen) können 120-Liter Sammelbehälter aufgestellt werden.

6) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- 2) **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Utzenaich abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt vierwöchentlich, wobei Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis zu verwenden sind.
- 4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- 5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritter und zwar

- 1) für die Biotonnenabfälle, der Firma INN-KOMPOST GmbH, 4921 Hohenzell, Gewerbestraße West 8, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in 4983 St. Georgen bei Oberberg am Inn, Hub 2, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.
- 2) Für die **Grünabfälle und Häckselmaterial**, der Kompostieranlage Herbert Egger, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in 4974 Ort i.l., Kellern 4 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

- 1) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

- 1) Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

- 1) Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- 1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 23. September 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Manfred Hofinger



Angeschlagen am: 11.10.2021 

Abgenommen am: 27.10.2021